

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr.U/S/46/7

vom 9. Dezember 1980

Vertrag über das Naturwald-
reservat Osterfingen, Ge-
nehmigung

I.

Mit Schreiben vom 26. November 1980 ersucht der Gemeinderat Osterfingen den Pachtvertrag zur Schaffung eines Naturwaldreservates "im Steinbruchhau", Gemeindewald Osterfingen zu genehmigen. Dem Vertrag haben die Gemeindeversammlung Osterfingen und der Präsident der ETH Zürich bereits zugestimmt.

II.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat Osterfingen und dem Institut für Wald- und Holzforschung, Abteilung Waldbau der ETH wurde der Vertragsentwurf des Kant. Forstamtes 1. Kreis gegenseitig genehmigt. Der Pachtvertrag verwirklicht ein altes Postulat, "im Steinbruchhau", Gemeindewald Osterfingen eine typische Flaumeichenwaldfläche von ca. 5.30 ha unter Schutz zu stellen und den heutigen Zustand sowie die natürliche Entwicklung durch das Institut für Waldbau der ETH untersuchen zu lassen.

Als Entschädigung für die Reservatsfläche entrichtet das Institut für Waldbau der ETH der Gemeinde Osterfingen einen jährlichen Pachtzins von Fr. [REDACTED].

Der Pachtvertrag läuft 50 Jahre mit späterer Verlängerungsmöglichkeit. Das Reservat bleibt der Forstpolizeiaufsicht der Gemeinde und des Kantons unterstellt, es sind deshalb keine nachteiligen Folgen zu erwarten.

Gemäss Art 17 des kantonalen Forstgesetzes dürfen öffentliche Waldungen ohne Bewilligung des Regierungsrates weder verteilt, verkauft noch vorübergehend anders benützt werden. Die vertragliche Regelung als Naturwaldreservat wird im Sinne des erwähnten Art.17 als vorübergehend andere Nutzung betrachtet, der Vertrag bedarf deshalb der Genehmigung durch den Regierungsrat.

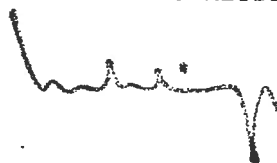
III.

Aufgrund von Art 17 des kantonalen Forstgesetzes und auf Antrag der Forstdirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Osterfingen und dem Institut für Wald- und Holzforschung, Abteilung Waldbau der ETH über das Naturwaldreservat "im Steinbruchhau", Gemeindewald Osterfingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Forstdirektion
 - Gemeinderat Osterfingen
 - Institut für Wald- und Holzforschung, Abteilung Waldbau der ETH, ETH-Zentrum, 8092 Zürich
 - Kant. Grundbuchamt, Schaffhausen
 - Leitendes Forstamt
 - Forstamt 1. Kreis (mit Akten)

DER STAATSSCHREIBER:



P A C H T - V E R T R A G

zur

Schaffung eines Naturwaldreservates im Gemeindewald Osterfingen/SH

Zwischen

der Gemeinde Osterfingen, Kt. Schaffhausen, als Verpächterin

und dem Institut für Wald- und Holzforschung, Fachbereich Waldbau
ETH-Zürich, als Pächterin

wird vereinbart:

1. Die Gemeinde Osterfingen stellt dem Institut für Waldbau der ETH-Zürich im Gemeindewald eine Waldfläche von rund 5.30 ha "im Steinbruchhau" zur Verfügung. Die genaue Flächenermittlung erfolgt nach der Vertragsunterzeichnung durch das Kant. Vermessungsamt Schaffhausen. Das Reservat dient waldbaulich-wissenschaftlichen Untersuchungen.
2. Flächengrundlage bildet der Plan 1 : 5'000 mit den eingezeichneten Reservatsgrenzen. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des Vertrages.
3. Die Reservatsgrenzen werden auf Kosten des Institutes für Waldbau in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeindeförster mit Farbmärken an Bäumen und Pfählen im Gelände bezeichnet. Das Waldbauinstitut kann gegebenenfalls das Gebiet mit Orientierungstafeln markieren.
4. Das Institut für Waldbau der ETH-Zürich entrichtet der Gemeinde Osterfingen jährlich einen Beitrag von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] als Entschädigung für die Ueberlassung und für den Ausfall künftiger Nutzungen im Reservatsgebiet. Dieser Beitrag ist jeweils fällig am 1. Oktober jedes Jahres, erstmals am 1. Oktober 1980.

Die Grösse dieser jährlichen Entschädigung wird jeweils nach zehn Jahren, vom Abschluss der Vereinbarung an gerechnet, neu festgesetzt. Massgebend für die Neufestsetzung sind die dannzumaligen im Gebiet erzielten Netto-Holzerlöse und der im Wirtschaftsplan für vergleichbare Bestockung festgesetzte Hiebsatz sowie eine angenommene Abtretungsentschädigung. Können sich die Vertragspartner nicht

einigen, so entscheidet das Leitende Forstamt des Kantons Schaffhausen.

5. Pflichten und Rechte des Instituts für Waldbau der ETHZ als Pächterin:
 - a) Das Reservat dient als Uebungs- und Forschungsobjekt, wobei dem Kant. Forstamt 1. Kreis und der Gemeinde Osterfingen die Forschungsergebnisse zugänglich sein sollen.
 - b) Das Institut verzichtet auf jegliche Holznutzungen.
 - c) Allfällige waldhygienische Massnahmen sind mit dem Kreisforstamt 1 und der Gemeindeforstverwaltung festzulegen.
6. Pflichten und Rechte der Gemeinde Osterfingen als Verpächterin:
 - a) Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Holz- und Nebennutzung, inklusive Bezug von Dürrhoiz.
 - b) Die Bewirtschaftung der Waldflächen ausserhalb des Reservates wird nicht beeinträchtigt.
 - c) Die Gemeinde verpachtet die Jagd ohne Beschränkung durch die Reservatsgrenzen.
7. Das Reservat bleibt der Forstpolizeiaufsicht der Gemeinde und des Kantons unterstellt. Für spezielle Aufgaben, welche die Forstverwaltung im Auftrag des Institutes für Waldbau ausführt, wird jährlich, jeweils Ende September jedes Jahres nach den ortsüblichen Ansätzen, Rechnung gestellt.
8. Der Pachtvertrag beginnt am 1. März 1980 und wird für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.
9. Nach Ablauf des Pachtvertrages soll im gegenseitigen Einvernehmen ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.
10. Bei Meinungsverschiedenheiten wird von den Vertragspartnern der Schiedsspruch einer vom Leitenden Forstamt und dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat gebildeten Schlichtungskommission verbindlich anerkannt.
11. Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten der ETH-Zürich; der Gemeindeversammlung Osterfingen; und gemäss Art. 17 des Kant. Forstgesetzes durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

12. Das Reservat wird im schweizerischen Register für Waldreservate eingetragen.
13. Dieser Pachtvertrag wird durch die Gemeinde Osterfingen zur Eintragung im Grundbuch angemeldet, die Kosten für den Grundbucheintrag und die Vermessung übernimmt das Institut für Waldbau der ETH-Zürich.
14. Der Vertrag wird in 7 Exemplaren ausgefertigt für:
 - Gemeinde Osterfingen (2 Exemplare)
 - Institut für Waldbau der ETH-Zürich (2 Exemplare)
 - Forstamt 1. Kreis Schaffhausen
 - Kant. Forstdirektion Schaffhausen
 - Kant. Grundbuchamt Schaffhausen.

Osterfingen, den 9. Februar 1980

Für die Gemeinde Osterfingen:

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt in der Gemeindeversammlung
am 15. Dezember 1979

H. ... *V. Ritzmann*

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

H. ... *V. Ritzmann*

Zürich, den 18. Februar 1980

Für die ETH-Zürich:

Institut für Wald- und Holzforschung,
Waldbau:

Der Präsident der ETH Zürich:

Genehmigt gemäss Art. 17 des Kant. Forstgesetzes durch Regierungsrats-
beschluss vom 9. Dezember 1980

Der Staatsschreiber:

[Signature]